
Unterkunft und Wohnen für anerkannte Flüchtlinge im Arbeitslosengeld II Bezug (Hartz IV)

Informationen für ehrenamtliche Helfer im Landkreis Weilheim-Schongau

Stand: 20.09.2017

Aktualisierte Versionen finden Sie auf den Websites
des Landratsamtes

http://www.weilheim-schongau.de/Inhalt/Aktuelles/_Startseite_Information_SB_33_2.asp

und von ‚Asyl im Oberland‘

<https://www.asylimoberland.de/startseite/>

1. Bescheid zum Auszug nach der Anerkennung

Sobald ein Asylbewerber anerkannter Flüchtling wird, ist das LRA nicht mehr für die Unterbringung verantwortlich. Er bekommt ein Schreiben, in dem er aufgefordert wird, binnen 4 Wochen aus der Unterkunft auszuziehen. Grundsätzlich ist für das Finden von Wohnraum der anerkannte Flüchtling zuständig. Da jedoch allen Beteiligten die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt bekannt ist, kann der Flüchtling vorläufig in der Unterkunft des LRA wohnen bleiben. Die Gemeinden sind nur dann für Flüchtlinge verantwortlich, wenn akut Obdachlosigkeit droht, z.B. bei einer Räumungsklage.

2. Bescheid zu den Kosten der Unterbringung (Asylunterkunft)

Sobald der Asylbewerber anerkannt ist, muss er für die Kosten der Unterbringung in einer staatlichen Unterkunft aufkommen. Die Regierung von Unterfranken erstellt einen Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Unterkunfts-kosten. Die ersten Bescheide wurden bereits zugestellt.

Die Unterkunfts-kosten liegen derzeit (Stand August 2017) bei:

- 278 € pro Monat für Einzelpersonen oder für den Haushaltsvorstand.
- für jede weitere dem Haushalt zugehörige Person bei 97 € pro Monat
- Hinzu kommen Kosten für Strom über 33 € pro Person pro Monat.

Wenn der anerkannte Flüchtling Kunde beim Jobcenter ist, berücksichtigt das Jobcenter die Unterkunfts-kosten (Parameter wie angemessene Wohnfläche etc. werden, anders als bei Wohnungen, die der Flüchtling selbst anmietet, nicht berücksichtigt (siehe 8. „Angemessene Wohnung während dem Arbeitslosengeldbezug“). Den Betrag für den Haushaltsstrom muss der Flüchtling aus seinen Regelleistungen selbst zahlen.

Ist jedoch der anerkannte Flüchtling finanziell selbstständig, muss er diese Kosten selbst tragen. Die Kosten werden rückwirkend, auch für einen längeren Zeitraum, in Rechnung gestellt.

Wenn der Flüchtling nicht mehr im Leistungsbezug beim Jobcenter ist und mehrere Rechnungen zeitgleich erhält, kann in dem Monat in dem die Rechnungen fällig sind, ein Antrag im Jobcenter gestellt werden, wenn die Kosten nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden können. Sofern die zwei

Rechnungen zeitgleich fällig sind, ist der Bedarf des Flüchtlings in diesem einen Monat vielleicht so hoch, dass ein Anspruch auf Leistungen vom Jobcenter entsteht.

3. Wohnsitzzuweisung

Die Wohnsitzzuweisung gilt max. 3 Jahre ab Erhalt der Anerkennung oder des erstmaligen Aufenthaltstitels. Innerhalb des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in den/die eine Zuweisung erfolgt, gilt für die bleibeberechtigten Flüchtlinge der Grundsatz der Freizügigkeit. Ein Umzug in einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt kann nur mit Änderung oder Aufhebung der Wohnsitzzuweisung erfolgen.

Ausgenommen von der Regelung sind Personen, die eine Ausbildung/ Studium angetreten und die Probezeit bestanden haben oder bereits eine sozialversicherungspflichtige Arbeit gefunden haben, d.h. sie müssen mindestens 15 Wochenarbeitsstunden mit einem monatlichen

Durchschnittseinkommen von mindestens 712 Euro nachweisen. Eine Zustimmung der Behörde ist dennoch erforderlich. In der Regel wird den Flüchtlingen dort der Wohnsitz zugewiesen, wo sie während ihres Aufnahmeverfahrens gemeldet waren.

4. Auskunftsvollmachten für Helfer/Helferin

Damit Ehrenamtliche auch ohne Beisein des Flüchtlings bei Behörden unterstützen können, ist eine entsprechende (Auskunfts-)Vollmacht vorzulegen.

Das Jobcenter Weilheim-Schongau hat einen eigenen Vordruck:

Es handelt sich um eine sogenannte „Auskunftsvollmacht“, das heißt der Flüchtling muss weiterhin alle Unterlagen selbst unterschreiben und zu Terminen erscheinen.

[Siehe Anlage 1](#)

5. Wohnberechtigungsschein

In vielen Gemeinden und Städten gibt es öffentlich geförderten Wohnraum. Voraussetzung, um sich um ‚Öffentlich geförderten Wohnraum‘ zu bewerben, ist ein Wohnberechtigungsschein.

Ein Antragsformular erhält man bei der Gemeinde, in der der Flüchtling wohnt oder über die Website des Landratsamts (siehe folgende Links):

<https://pdf.form-solutions.net/servlet/de.formsolutions.FillServlet?param1=09190000-0001-0000&query=1&save=1&direktstart=1&knr=09190000-0001&template=KF620102WM&z=k.pdf>

Auch müssen dem Antrag die folgenden Anlagen beigelegt werden:

Einkommenserklärung des Antragstellers:

http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/wohnen/iic4_antrag_stabau_iiia_dez_2011_maske.pdf

Einkommenserklärung weiterer Haushaltsangehörigen:

http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/wohnen/iic4_antrag_stabau_iiib_dez_2011_maske.pdf

Erläuterungen zu den Einkommenserklärungen:

http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/wohnen/iic4_erlaeuterungen_stabau_iiia_iiib_dez_2011.pdf

Der Antrag muss komplett ausgefüllt und mit dem Stempel der Gemeinde versehen werden. Dann muss er, zusammen mit den korrekt und vollständig ausgefüllten Anlagen und allen Nachweisen bei der Abteilung Wohnraumförderung im LRA abgegeben werden.

Zuständig ist das LRA, Pütrichstraße 8.

Kosten: Zwischen 12 und 22 Euro (Stand August 2017)

Auch Geringverdiener, die nicht Kunde beim Jobcenter sind, können den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein stellen.

Dem LRA vorgelegt werden müssen:

- Antragsformular auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins (4 seitig)

Seite 2, Punkt 5: „Angaben zur Dringlichkeit“:

„Anerkannter Flüchtling, zum Verlassen der Asylunterkunft durch das LRA aufgefordert, siehe beigelegten Bescheid“

- unterschriebene Einkommenserklärung_(2-seitig) für Familienoberhaupt und die weiteren Haushaltsangehörigen
- Aufhebungsbescheid der Zahlung von Asyilleistungen vom Sozialamt.
- Bescheid zur Aufforderung zum Auszug aus Asylunterkunft
- Aufenthaltserlaubnis, die mindestens noch 1 Jahr gültig sein muss (Fiktionsbescheinigungen und Duldungen können nicht berücksichtigt werden.)
- Bewilligungsbescheid des Jobcenters bei Arbeitslosigkeit oder
- Lohnabrechnungen oder andere Einkommensnachweise, wenn möglich für die letzten 12 Monate
- Arbeits- oder Ausbildungsvertrag
- Bestätigung des Arbeitgebers über zukünftiges Bruttoeinkommen und einmalige Leistungen wie Weihnachtsgeld, Provision o.ä.
- Sofern der Kontakt zum Antragsteller über den Helfer erfolgen soll, sollte eine formlose Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht beigelegt werden, mit der der Antragsteller zustimmt, dass das Wohnungsamt mit dem jeweiligen Paten kommunizieren und auch persönliche Daten ausgetauscht werden dürfen.

Die Bearbeitungszeit beträgt i.d.R. 4-8 Wochen. Der Wohnberechtigungsschein ist dann 1 Jahr gültig. Er muss nach Ablauf neu beantragt werden.

Ist der Wohnberechtigungsschein erteilt, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die Antragsteller lassen sich in den Rathäusern der Wunschgemeinden (wie im Antrag angekreuzt) unter Vorlage des Wohnberechtigungsscheines auf die Liste der Wohnungssuchenden setzen. Jedes Rathaus muss gesondert angefragt werden. Wird eine ‚Öffentlich geförderte Wohnung‘ in der jeweiligen Gemeinde frei, bekommt der Antragsteller eine schriftliche Information von der Gemeinde/Stadt mit der Aufforderung, sich bei der jeweiligen Wohnungsbaugesellschaft zu melden.
- Die Antragsteller können auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnungen suchen und anmieten, auch solche, die nur an Mieter mit Wohnberechtigungsschein vergeben werden.

Wichtig:

Die alte Wohnung sollte keinesfalls vor Mietvertragsunterzeichnung gekündigt werden.

Nach Unterzeichnung des Mietvertrags bitte sich von allen Wartelisten austragen lassen.

Da es sich beim Landkreis Weilheim-Schongau um einen Landkreis mit erhöhtem Wohnraumbedarf handelt, muss man für eine ‚Öffentlich geförderte Wohnung‘ mit langen Wartezeiten, teilweise über Jahre, rechnen.

Auch öffentlich geförderter Wohnraum ist im Jobcenter vor der Unterzeichnung des Mietvertrags prüfen zu lassen (siehe 11. Beim Jobcenter).

6. Wohnungssuche

Der Flüchtling sollte sich (mit ehrenamtlicher Unterstützung) selber auf Wohnungssuche begeben. Hier einige Möglichkeiten, wo Wohnungen angeboten werden:

- Kreisbote E-Paper
- <https://www.kreisbote.de/epaper/weilheim-schongau/>
- Weilheimer Tagblatt, Schongauer Nachrichten
- Leerstandsregister Gemeinde
- Immobilienscout 24:
www.immobilienscout24.de
- PWIB Wohnungs-Infobörse GmbH:
www.wohnungsboerse.net

- Immowelt
www.immowelt.de
- Immonet:
www.immonet.de
- Ebay Kleinanzeigen
www.kleinanzeigen.ebay.de/anzeigen
- Bei Interesse an einem Zimmer in einer Wohngemeinschaft, kann man auch über die Wohnungsbörse „WG gesucht“ recherchieren.
www.wg-gesucht.de
- Facebook

7. Angemessene Wohnung während dem Arbeitslosengeldbezug

Falls die Flüchtlinge keine oder keine ausreichenden eigenen Einkünfte haben und Arbeitslosengeld II beziehen, berücksichtigt das zuständige Jobcenter die Miete bis zu einer bestimmten Höhe. Hierfür gibt es eine Tabelle, die zwischen Region, Anzahl der Familienmitglieder und Anzahl der Quadratmeter differenziert:

http://www.weilheim-schongau.de/Inhalt/Stichworte_A_Z/ Sg_20/Dokumente_Sg20/2015-07-Richtwerte_angemessene_Unterkunftskosten.pdf

Siehe auch Anlage 2 (Berechnung bis 9 Personen).

Maßstab für das Jobcenter ist die tatsächliche Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete plus Nebenkosten ohne Heizkosten und ohne Warmwasserkosten und ohne Strom) und nicht der Preis pro Quadratmeter.

Das heißt, im Mietvertrag muss unbedingt separat aufgelistet sein:

- Kaltmiete
- Betriebskosten
- Heiz- und Warmwasserkosten (außer bei extra Vertrag mit Energieanbieter)

Strom:

Muss vom Mieter direkt beim Stromanbieter gezahlt werden und wird im Jobcenter im Regelsatz pauschal berücksichtigt, unabhängig der tatsächlichen Höhe des monatlichen Stromabschlags. Anmeldung bei Stromanbieter mit Zählerstand erforderlich.

Bitte beachten:

- Ein Ehepaar ist eine Bedarfsgemeinschaft. Wenn jedoch zwei Freunde eine Wohnung anmieten wollen, können Einzelmietverträge abgeschlossen werden. So ist eine höhere Miete möglich. Es ist jedoch ratsam, diese Beträge nicht auszureizen, denn sobald die beiden Freunde später selbst für die Miete aufkommen müssen, wäre eine niedrigere Miete von Vorteil
- Theoretisch kann man den Differenzbetrag zwischen Mietobergrenze des Landkreises/Jobcenters und tatsächlicher Miete auch aus eigener Tasche bezahlen. Man bekommt dann aber keine Kautions (siehe 11. Beim Jobcenter) und kein Umzugsgeld (auch nicht, wenn die Differenz z.B. nur 2 Euro beträgt).
- Natürlich hat der Vermieter unabhängig der Mietobergrenzen des Jobcenters/Landkreises Weilheim-Schongau die gesetzlichen Regelungen des Mietrechts zu beachten. Hier wird der Flüchtling Unterstützung des Helfers / der Helferin brauchen.

8. Mietvertrag

Der Mietvertrag kann entweder vom Vermieter vorbereitet und ausgefüllt werden oder man besorgt sich selber einen Einheitsmietvertrag im Schreibwarengeschäft. Bei Mietverträgen aus dem Internet muss auf die Aktualität geachtet werden.

Während der Mietvertragsbesprechung wäre es von Vorteil, den Vermieter den Vertrag bereits unterschreiben zu lassen. Der Flüchtling darf aber auf keinen Fall schon unterschreiben. (s.11.).

Die Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde könnte auch gleich bei diesem Termin oder bei der Wohnungsübergabe ausgefüllt und vom Vermieter unterschrieben werden:

<http://weilheim.de/attachments/article/3019/Wohnungsgeberbestaetigung.pdf>

Diese Bestätigung ist zwingend notwendig zur Anmeldung in der Stadt oder Gemeinde.

Falls der Vermieter die Miete/NK direkt auf sein Konto überwiesen haben möchte, bitte den Antrag auf Direktanweisung ausfüllen (s. 14.).

Die Kautions wird in der Regel auf das Konto des Flüchtlings überwiesen. Die Kautions muss dann eigenständig an den Vermieter/die Vermieterin weitergeleitet werden (z.B. Kautionsparbuch).

9. Kündigungsschutz, Besonderheiten

Befristung der Mietverträge:

In der Regel werden private Mietverträge unbefristet abgeschlossen. Sie können vom Mieter mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Eine Befristung seitens des Vermieters ist nur aus drei Gründen möglich:

- Eigenbedarf
- Sanierung oder Umbau oder Abriss
- Nutzung als Werkwohnung

Die Gründe müssen bei Abschluss des Mietvertrags genannt werden und zwar ganz konkret, also nicht nur „Eigenbedarf“, sondern es muss genau angegeben werden, wer wann einzieht.

10. Formular KDU

Zum Jobcenter muss die Anlage zur Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung (KDU) ausgefüllt mitgebracht werden:

https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mde4/~edisp/l6019022dstbai378207.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI378210

11. Wohnungsprüfung im Jobcenter

Bevor das Jobcenter nicht seine Zustimmung gegeben hat, darf der Mietvertrag nicht unterschrieben werden. Sonst besteht das Risiko, dass die Wohnung nicht den Vorgaben entspricht und nicht die volle Miete (bei Überschreitung der Mietobergrenzen) und keine Kautions vom Jobcenter bezahlt wird. Mieter ist immer der anerkannte Flüchtling. Das Jobcenter fungiert selbst nicht als Mieter. Das Jobcenter prüft die Einhaltung der Mietobergrenze, nicht jedoch, ob der Mietvertrag privatrechtlich in Ordnung ist.

Beim Jobcenter werden benötigt:

- Ausweis (sofern der Flüchtling persönlich erscheint)
- eine Kopie des Mietvertrags zur Prüfung vorerst ohne Unterschrift des Flüchtlings
 - falls sich der Flüchtling noch in der Bewerberphase befindet und die Zustimmung des Jobcenters als „Einkommensnachweis“ zur Selbstauskunft vorlegen muss, kann auch ein Exposé oder z. B. eine Zeitungsannonce vorgelegt werden, jedoch müssen die Kaltmiete, Nebenkosten sowie Heiz-/Warmwasserkosten zur Entscheidung im Jobcenter getrennt bekannt sein
- „Umzugsantrag“ (mit diesem können auch die Kautions und Erstaussstattung beantragt werden) *siehe Anlage 3*
- ausgefülltes Formular KDU
- ggf. eine Antragstellungsvollmacht (Auskunftsvollmacht ist nicht ausreichend)

Bei eiligen Umzügen innerhalb von zwei Wochen, kann der Flüchtling während der Öffnungszeiten ohne Termin im Jobcenter zur Prüfung des Mietvertrags/Mietangebots mit den oben genannten Unterlagen vorsprechen. Die Entscheidung wird sofort erstellt und ausgehändigt. Hierfür muss der Flüchtling selbst vorsprechen oder eine einmalig geltende extra erstellte Vollmacht für seinen Helfer / seine Helferin erstellen und mitgeben.

Wenn das Zusicherungsschreiben erstellt wurde, kann der Mietvertrag direkt vor Ort vom Flüchtling unterzeichnet werden. In diesen Fällen ist es von Vorteil die Anlage KDU (Anlage zur Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung, siehe 10. Formular KDU) bereits ausgefüllt mitzubringen. Der unterzeichnete Mietvertrag und die Anlage KDU werden dann direkt

entgegengenommen.

Sollte keine Vorsprache im Jobcenter möglich sein oder ist noch mehr als ca. drei Wochen Zeit, kann der Umzugsantrag mit den oben genannten Unterlagen zugeschickt werden (mit BG Nummer = Bedarfsgemeinschaftsnummer 86306//..... versehen).

Die Zusage zur Kostenübernahme wird anschließend vom Jobcenter mit der Post an den Flüchtling verschickt.

Bitte nicht vergessen, den im Original vom Flüchtling unterzeichneten Mietvertrag zeitnah dem Vermieter und eine Kopie dem Jobcenter zukommen zu lassen.

Berücksichtigung der Kosten für Unterkunft und Heizung bei Einkommen

Das Jobcenter errechnet einen Bedarf, dieser setzt sich aus dem Regelsatz, eventuellen Mehrbedarfen sowie den Kosten der Unterkunft und Heizung zusammen.

Wenn ein Flüchtling Einkommen erzielt, wird dieses unter Berücksichtigung der gesetzlichen Frei- sowie Absetzungsbeträge angerechnet, sodass sich der tatsächliche Auszahlungsbetrag (Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) um den Betrag des bereinigten Einkommens mindert.

Das heißt, auch bei Erwerbseinkommen oder anderen Einnahmen bleibt in der SGB II Leistungsberechnung im Jobcenter weiterhin die angemessene Miete in vollem Umfang berücksichtigt, der Flüchtling erhält jedoch „nur“ aufstockend den Teil der ihm zur Sicherung eines Lebensunterhalts fehlt.

Wenn die Einnahmen den Bedarf übersteigen, erhält der Flüchtling keine Leistungen mehr vom Jobcenter.

Kaution

Die Kaution darf maximal die Höhe von drei Monatsnettokaltmieten betragen.

Die Kaution kann vom Jobcenter als Darlehen gewährt werden und wird dann mit 10% vom Regelsatz (40,90 Euro bei einer Einzelperson Stand August 2017) monatlich abgezogen, bis der Betrag beglichen ist.

12. Strom-, Neben- und Heizkostenabrechnungen im Jobcenter

Wenn bei der Jahresrechnung Neben- und Heizkostennachzahlungen fällig werden, können diese durch Einreichung der Abrechnung im Jobcenter berücksichtigt werden.

Umgekehrt müssen Gutschriften dem Jobcenter umgehend mitgeteilt werden, da die Gutschrift (=Einkommen) im Jobcenter berücksichtigt wird.

13. Direktanweisung der Miete durch das Jobcenter

Es ist möglich, eine Anfrage auf Direktanweisung der Miete im Jobcenter zu stellen. Dies erfolgt mit der Anlage KDU (Kosten der Unterkunft und Heizung, siehe 10. Formular KDU), mit einem extra Vordruck welcher im Jobcenter geholt werden kann oder einem Brief mit Unterschrift des Kunden und der BG-Nummer (siehe Punkt 11. Beim Jobcenter) und den Daten des Vermieters (Name, Adresse, IBAN und zwingend auch BIC).

Eine Direktanweisung bedeutet, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung direkt vom Jobcenter an den Vermieter/die Vermieterin gezahlt werden. Dies ist kein Rechtsanspruch, es handelt sich um eine Art „Service“ des Jobcenters.

Da der Mietvertrag jedoch zwischen Vermieter und Flüchtling geschlossen wird, tritt das Jobcenter nicht an Stelle des Flüchtlings als Vertragspartner ein. Die Pflichten und Rechte des Mietvertrags bleiben weiterhin beim Flüchtling und somit auch die Pflicht die Miete pünktlich an den Vermieter zu zahlen. Das bedeutet, dass der Flüchtling bei einer Direktanweisung der Miete durch das Jobcenter weiterhin alle Bescheide kontrollieren muss, um die Überweisungsbeträge abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist das Jobcenter sofort zu informieren.

Der Vermieter erhält aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei Auskünfte vom Jobcenter, auch nicht wenn die Miete vom Jobcenter überwiesen wurde. Einer Direktanweisung kann jeder Zeit von Seiten des Flüchtlings schriftlich widersprochen werden.

Die Direktanweisung ist nur möglich, wenn der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II mindestens der Höhe der Warmmiete entspricht (siehe Punkt 11. Berücksichtigung KDU bei Einkommen).

Eine Direktanweisung ohne wichtigen Grund (Wunsch von Vermieter ist kein wichtiger Grund, auch nicht wenn der Zusatz im Mietvertrag mit aufgenommen wurde) erfolgt maximal für die Dauer von sechs Monaten (Förderung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit des Flüchtlings).

Bitte beachten: Das Jobcenter verschickt keine erneute Erinnerung über die Zahlungsbeendigung nach 6 Monaten. Daher ist es wichtig, rechtzeitig einen Dauerauftrag einzurichten.

In Einzelfällen ist eine Direktanweisung mit Begründung für einen längeren Zeitraum möglich.

14. Zuschuss vom Jobcenter für Einrichtung und Renovierung

Einmalige Bedarfe für Erstausrüstung (Möbel, Elektrogeräte, Einrichtung) werden formlos beim Jobcenter beantragt (z.B. auch mit dem Umzugsantrag möglich siehe Punkt 11. Beim Jobcenter). Hierfür ist dem Jobcenter eine Liste der anzuschaffenden Gegenstände vorzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass man sich um preisgünstige Möbel oder Gebrauchtmöbel bemüht.

Auch die Erstattung von Umzugskosten und Kosten für die Anschlüsse von Spüle oder Elektroherd können bei vorheriger Beantragung gewährt werden (z.B. Transporter ausleihen). Hierfür müssen vorab 3 Kostenvoranschläge beim Jobcenter eingereicht werden.

Zuwendungen werden anhand von Richtlinien übernommen. Für eine Küche inkl. Geräte wäre das derzeit beispielsweise bis 500 Euro (Stand August 2017). Auf der Liste zur Beantragung des Zuschusses müssen also keine Kosten benannt werden (Ich benötige ein Bett, einen Schrank, ...ist ausreichend).

Von der Asylbewerberunterkunft können bzw. müssen Matratzen, Bettdecke, Kissen, Bettbezüge und teilweise Essgeschirr (Erstausrüstung) mitgenommen werden, denn diese Gegenstände berücksichtigt das Jobcenter nicht mehr.

Dem Jobcenter müssen Rechnungen und Belege für die Kostenerstattung eingereicht werden.

Günstige Möbel findet man über:

- I&S Pfaffenwinkel in Weilheim
- Anzeigen im Weilheimer Tagblatt bzw. Schongauer Nachrichten unter Kleinanzeigen am Mittwoch und Samstag
- Anzeigen im Kreisboten
- Ebay
- Herzogsägmühle
- Möbellager der Helferkreise
- Fundgrube bei www.asylimoberland.de

15. Anmeldung in der Gemeinde

Sobald umgezogen wurde, muss man sich bei der Stadt oder Gemeinde im Einwohnermeldeamt anmelden bzw. ummelden (Wohnungsgeberbestätigung nicht vergessen! *Siehe 9. Mietvertrag*) - alle Familienmitglieder, mit Ausweis. Danach muss eine Kopie der Meldebescheinigung versehen mit der BG Nummer (zwecks richtiger Zuordnung) ans Jobcenter geschickt werden.

16. Weitere Ummeldungen

Über die neue Adresse müssen außerdem informiert werden:

- Ausländerbehörde
- BAMF
- Handyvertrag
- Versicherungen

- Krankenkasse
- Bank
- Schulen und Kindergärten
- Vereine
- etc.

Es ist außerdem ratsam, einen Post-Nachsendeauftrag zu stellen (19,90 Euro für 6 Monate).

Der Briefkasten an der neuen Wohnung muss, sobald als möglich, mit dem Namen beschriftet werden.

17. Internetanschluss für die neue Wohnung

Evtl. jemanden vom Helferkreis fragen, der sich mit Telefonverträgen auskennt. Der monatliche Preis sollte für die ersten 2 Vertragsjahre nicht höher als 20 bis 30 Euro liegen. Es ist dringend anzuraten, vor Vertragsunterzeichnung mit einem Sachkundigen zu sprechen. Eine kurze Vertragslaufzeit ist empfehlenswert, deshalb ist es wichtig auf die Kündigungsfristen zu achten. Es gibt Anbieter mit Verträgen, die monatlich kündbar sind, andere jährlich und manche erst nach 24 Monaten.

18. Haftpflichtversicherung abschließen

Es wird geraten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Es macht einen sehr schlechten Eindruck, wenn Schäden, die von den anerkannten Flüchtlingen verursacht werden, nicht bezahlt werden.

Günstige Jahrestarife liegen für Singles bei etwa 50 Euro und für Familien bei 70 Euro.

19. Strom

Bei Einzug müssen die Zählerstände abgelesen werden (Fotos machen).

Verträge müssen genau gelesen werden, vor allem die Kündigungsbedingungen!

20. Rundfunkbeitrag

Geringverdiener sind von dieser Gebühr befreit. Ein Schreiben vom Jobcenter wird dem Flüchtling mit dem Bewilligungsbescheid zugesandt. Es muss kein eigener Antrag im Jobcenter gestellt werden.

Man muss nur den Bewilligungsbescheid abwarten (letzte Seite des Bescheides).

Man findet den Antrag auf Befreiung im Internet unter

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html

oder auch in vielen Rathäusern, füllt diesen aus und schickt ihn zusammen mit der Bestätigung vom Jobcenter an den Beitragsservice. Ratsam ist es, den Antrag per Fax zu schicken und die

Faxbestätigung aufzubewahren, da hin und wieder ein Brief verloren geht.

Es ist nicht ausreichend nur die Bestätigung des Jobcenters ohne Befreiungsantrag zuzuschicken.

21. Ihre Ansprechpartner

- Integrationslotsin des Landratsamts Johanna Greulich:
Tel. 0881 681-1673 E-Mail: integrationslotse@lra-wm.bayern.de
- Ehrensamt Koordinator Jost Herrmann:
Tel. 0881 9276589-23 E-Mail: jost.herrmann@asylimoberland.de
- Jugendmigrationsdienst Annette Königbauer:
Tel. 0881 9276589-21 E-Mail: koenigbauer@diakonie-oberland.de

- Migrationsberatung Weilheim Sabine Wissmann:
Tel. 0881 92 91-73 E-Mail: wissmann@diakonie-oberland.de
- Migrationsberatung Schongau Frau Hüsken:
Telefon: 0175 4803756 E-Mail: huesken@diakonie-oberland.de
- Jobcenter Weilheim-Schongau:
Tel. 0881 991-777 E-Mail: Jobcenter-Weilheim-Schongau@jobcenter-ge.de

Erarbeitet und herausgegeben von:

Integrationslotsin und Mitarbeiter des Landratsamtes Weilheim-Schongau
Mitarbeiter des Jobcenters Weilheim-Schongau
Mitarbeiter von ‚Asyl im Oberland‘
Ehrenamtskoordinatoren im Landkreis Weilheim-Schongau
Mitarbeiter der Jugend- und Erwachsenenmigrationsberatung der Diakonie Oberland